

*Beilage zum Sch.-Prof. Nr. 31.*

VI.

**Regulativ**  
für die  
**Diplomprüfungen an der Eidgenössischen Technischen Hochschule**

Besondere Bestimmungen der Abteilung für Forstwirtschaft.

(Vom 30. März 1942.)

In Ausführung des Art. 17 der Allgemeinen Bestimmungen wird folgendes festgesetzt:

Art. 1. Für die Zulassung zu den Prüfungen ist durch die Schlußstate im Einschreibebuch der Nachweis zu leisten, daß der Kandidat die im Normalstudienplan vorgesehenen Uebungen und Praktika ordnungsgemäß erledigt hat.

Art. 2. Die erste Vordiplomprüfung kann frühestens zu Beginn des 3. Semesters abgelegt werden. Sie umfaßt:

1. Höhere Mathematik;
2. Allgemeine Botanik und Pflanzenphysiologie;
3. Spezielle Botanik I und II;
4. Allgemeine Zoologie;
5. Forstentomologie;
6. Anorganische und organische Chemie;
7. Wetter- und Klimalehre;
8. Eine schriftliche Klausurarbeit (das Thema wird von der Abteilungskonferenz festgelegt).

Die Noten in sämtlichen Fächern haben einfaches Gewicht.

Art. 3. Die zweite Vordiplomprüfung kann frühestens zu Beginn des 5. Semesters abgelegt werden. Sie umfaßt:

1. Physik;
2. Allgemeine Geologie;
3. Petrographie;
4. Bodenkunde;

58022

5. Nationalökonomie;
6. Waldbau (allgemeiner Teil);
7. Methoden der Holzertrags- und Zuwachsberechnung;
8. Pflanzenpathologie.

Die Noten in sämtlichen Fächern haben einfaches Gewicht.

Art. 4. Die Schlußdiplomprüfung besteht aus einem mündlichen und einem schriftlichen Teil. Der schriftliche Teil wird frühestens im 7., der mündliche Teil frühestens zu Beginn des 8. Semesters abgelegt.

Die mündliche Prüfung umfaßt:

1. Vermessungskunde;
2. Straßenbau und Grundzüge des Brückenbaues;
3. Lawinen- und Wildbachverbauungen;
4. Forstpolitik und Forstverwaltung;
5. Waldbau (spezieller Teil);
6. Forstbenutzung und Technologie;
7. Forsteinrichtung und Waldwertrechnung;
8. Rechtslehre (Einführung und Sachenrecht).

Die Note zu 5. hat doppeltes, alle übrigen Noten haben einfaches Gewicht.

Die schriftliche Arbeit besteht in:

- a) einer Arbeit aus dem Gebiete der Forsteinrichtung (in der Regel Anfertigung eines Wirtschaftsplanes);
- b) der Behandlung eines weitem von der Abteilungskonferenz festzustellenden Themas aus dem Gebiet der Forstwissenschaft.

Die Waldungen, über welche die Einrichtungsarbeit anzufertigen ist, werden im Laufe des vorletzten Studiensemesters den Kandidaten bezeichnet. Das zweite Thema wird am Ende des vorletzten Studiensemesters bekanntgegeben. Beide schriftlichen Arbeiten werden auf Vorschlag der Fachprofessoren von der Abteilungskonferenz bestimmt.

Die Noten für die beiden schriftlichen Arbeiten haben doppeltes Gewicht. Die Prüfung wird als bestanden erklärt,

wenn der Durchschnitt aller Prüfungsnoten mit Berücksichtigung ihrer Gewichte sowohl für die mündlichen als auch für die schriftlichen Prüfungen mindestens 4,00 beträgt.

Art. 5. Vorstehende Bestimmungen treten am 1. April 1942 in Kraft. Dadurch werden die Vorschriften des Regulativs vom 15. Februar 1936 aufgehoben. Uebergangsbestimmungen werden von Fall zu Fall erlassen.

Zürich, den 30. März 1942.

Im Namen des Schweizerischen Schulrates,

Der Präsident:

**Rohn.**

Der Sekretär:

**H. Boßhardt.**